



AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leinweberring 13
21493 Elmenhorst

Ausschreibung im offenen Verfahren nach VgV

Übernahme, Transport und Entsorgung
von
Grünabfall (AVV 20 02 01)

der Recyclinghöfe in den Kreisen Herzogtum Lauenburg
und Stormarn

Teil 1

AUFFORDERUNG ZUR ANGELOTSABGABE UND
BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Aufforderung zur Angebotsabgabe	3
1.1 Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle	3
1.2 Art der Vergabe.....	3
1.3 Aufbau der Vergabeunterlagen	3
1.4 Leistungszeitraum	3
1.5 Rückfragen zu den Unterlagen, weitere Auskünfte	3
2 Bewerbungsbedingungen	5
2.1 Einreichung der Angebote	5
2.1.1 Angebotsfrist	5
2.1.2 Sprache und Form der Angebote	5
2.1.3 Erklärungen und Nachweise zur Eignungsprüfung.....	6
2.1.4 Ausschluss vom Verfahren	6
2.2 Preisangaben.....	6
2.3 Nebenangebote	6
2.4 Bietergemeinschaften / Unterauftragnehmer.....	7
2.5 "Geliehene Eignung"	7
2.6 Angebotsauswertung, Zuschlagskriterien.....	7
2.6.1 Bieterreignung	7
2.6.2 Preisprüfung	8
2.6.3 Bewertung der Angebote	8
2.7 Zuschlags- und Bindefrist	8
2.8 Kosten / Entschädigungsanspruch	8
2.9 Sicherheiten	8
2.10 Nicht berücksichtigte Angebote.....	8
2.11 Bekanntmachung der Auftragsvergabe nach § 39 VgV	9
2.12 Hinweis auf die Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren	9

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) ist für die Organisation der Abfallwirtschaft in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn verantwortlich. Sie betreibt in diesen beiden Kreisen Recyclinghöfe, auf denen Abfälle von privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen (insbesondere von Gewerbebetrieben) angenommen werden.

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen beabsichtigt die AWSH die Aufträge für Übernahme, Transport und Behandlung / Entsorgung **Grünabfall (AVV 20 02 01)** neu zu vergeben. Aus diesem Grund schreibt die AWSH die o. g. Leistungen gemäß den Bestimmungen der VgV und des GWB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich aus.

Für allgemeine Informationen über die AWSH, deren AGB sowie die Satzungen über die Abfallwirtschaft in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn wird auf die Internetseiten der AWSH www.awsh.de verwiesen.

1.1 Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle

AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH, Leinewebering 13, 21493 Elmenhorst

1.2 Art der Vergabe

Die Leistung wird nach § 119 Absatz 1 und 3 GWB und § 15 VgV europaweit im offenen Verfahren in 5 Losen ausgeschrieben. Ergänzend finden die Bestimmungen des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) Anwendung.

1.3 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

Teil 1: Aufforderung zur Angebotsabgabe und Bewerbungsbedingungen

Teil 2: Leistungsbeschreibung

Teil 3: Vertragsbedingungen mit Anlagen

Teil 4: Angebotsformular (Bietererklärung und Preisblätter)

Teil 5: Anlagen (Anschriften und Öffnungszeiten der Recyclinghöfe)

1.4 Leistungszeitraum

01.01.2027 – 31.12.2028

Der Vertrag verlängert sich einmalig um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Vertragsparteien bis zum 30.04.2028 schriftlich gekündigt wird.

1.5 Rückfragen zu den Unterlagen, weitere Auskünfte

Die Bieter haben sich unverzüglich nach dem Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Verdingungsunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen.

Die Kommunikation mit der Vergabestelle erfolgt ausschließlich über die Internetseite des Deutschen Vergabeportals <https://www.dtv.de>. Alle für eine Angebotserstellung notwendigen Informationen einschließlich Änderungen im Verfahren werden von der Vergabestelle regelmäßig auf der Ausschreibungsseite aktualisiert.

Jeder Interessent oder Bieter hat sich eigenverantwortlich über eventuelle Änderungen und Ergänzungen im laufenden Vergabeverfahren zu informieren. Gesonderte Anschreiben an einzelne Teilnehmer erfolgen nicht.

Wir empfehlen die kostenlose Registrierung im Portal, nur so werden Sie automatisch über Änderungen und Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen informiert.

Nach erfolgreicher Registrierung und Anmeldung im System können Sie eingehende Nachrichten der Vergabestelle lesen, Nachrichten an die Vergabestelle senden und von Ihnen versendete Nachrichten ansehen.

Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 GWB sowie auf die Frist des § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB wird verwiesen.

Die AWSH erwartet von jedem Bieter/jeder Bietergemeinschaft, dass er/sie sich vor Abgabe seines/ihrer Angebotes über die örtlichen Verhältnisse und das zu entsorgende Material unterrichtet, so dass kein Zweifel über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen besteht. Besichtigungstermine sind mit der AWSH abzustimmen. Nachforderungen aus Anlass ungenügender Unterrichtung werden nicht anerkannt.

2 Bewerbungsbedingungen

2.1 Einreichung der Angebote

2.1.1 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft am 05.10.2026, 10:00 Uhr ab. Später als zu diesem Zeitpunkt abgegebene Angebote werden nicht berücksichtigt (§ 57 (1) VgV). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der verspätete Eingang nicht durch vom Bieter zu vertretende Umstände verursacht wurde.

Die Eröffnung ist nicht bieteröffentlich (§ 55 (2) VgV).

2.1.2 Sprache und Form der Angebote

Das Angebot sowie der Schriftverkehr mit der AWSH sind in deutscher Sprache abzufassen. Grundlage des Angebotes sind ausschließlich die Ausschreibungsunterlagen mit den darin enthaltenen Vertragsbedingungen und Hinweisen sowie die für die angefragte Dienstleistung geltenden Gesetze, Verordnungen sowie Normen und Richtlinien, insbesondere des Abfall-, Immissionsschutz- und Bauordnungsrechtes.

Die vor Ablauf der Angebotsfrist auf der oben genannten Plattform veröffentlichten Antworten auf Bieteranfragen sind ebenfalls im Rahmen der Angebotserstellung und bei der Leistungserbringung zu beachten und werden Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen. Die auszuführenden Leistungen, die Bewerbungs- und Vertragsbedingungen sowie Informationen zu erforderlichen Erklärungen und Nachweisen des Bieters sind in den beigefügten Ausschreibungsunterlagen angegeben.

Für das Angebot ist **Teil 4** der Ausschreibungsunterlagen auszufüllen. Die übrigen Teile der Ausschreibungsunterlagen verbleiben beim Bieter. Änderungen im Ausschreibungstext sind nicht zulässig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot ist vollständig mit den geforderten Erklärungen und Nachweisen bis zum oben angegebenen Einreichungstermin im Dateiformat 'PDF' über das Online-Vergabeportal dtvp.de zu übermitteln.

Hierfür ist das kostenlose Bietertool im Menüpunkt 'Angebote' zu nutzen, welches zur Angebotsabgabe installiert werden muss. Es wird unbedingt empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Funktion des Tools und die Übermittlung des Angebots und der Erklärungen und Nachweise zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen finden Sie unter

<https://www.dtv.de/> bzw.

<https://support.cosinex.de/unternehmen/> weitergehende Informationen.

Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe grundsätzlich keine Auskünfte erteilen.

Per Post, Fax oder E-Mail übermittelte Angebote sind nicht zugelassen. Die Zustellungsregeln gelten auch für etwaige Änderungen oder Berichtigungen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden. Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

§ 53 VgV zu beachten.

Der Zuschlag für die Leistungen erfolgt nach Überprüfung und Auswertung der eingereichten Angebote, spätestens jedoch mit Ablauf der Bindefrist.

2.1.3 Erklärungen und Nachweise zur Eignungsprüfung

Mit dem Angebot sind verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular (Teil 4 der Ausschreibungsunterlagen) aufgeführt sind.

Zur Angebotsabgabe reichen Eigenerklärungen des Bieters / der Bietergemeinschaft aus. Die AWSH behält sich vor, vor Zuschlagserteilung Bescheinigungen / Nachweise von den drei aussichtsreichen Bietern abfordern. Diese Punkte sind im Angebotsformular mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

Sollten geforderten Erklärungen, Nachweise oder Unterlagen nicht mit dem Angebot vorgelegt werden bzw. nicht den Anforderungen entsprechen, behält sich die AWSH vor, diese von den Bietern mit Fristsetzung nachzufordern (§ 56 (2 - 4) VgV). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle nicht zur Nachforderung verpflichtet ist.

Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht nachkommen bzw. zum Zeitpunkt der abschließenden Angebotswertung eines der geforderten Dokumente nicht vorliegen, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Können Erklärungen / Nachweise aus einem stichhaltigen Grund nicht beigebracht werden, so sind gleichwertige Nachweise beizufügen. Die Gleichwertigkeit ist vom Bieter / Unterauftragnehmer darzulegen.

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der Auftraggeber für die Feststellung der Eignung und sonstige Angebotsprüfung für erforderlich ansieht, und die weitere Aufklärung von Angebotsinhalten bleiben ebenso vorbehalten.

2.1.4 Ausschluss vom Verfahren

Der Ausschluss vom Verfahren bestimmt sich nach den vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere der §§ 42, 56 und 57 VgV, §§ 123 und 124 GWB sowie des VGSH soweit zutreffend.

2.2 Preisangaben

Die Angebotspreise sind in das jeweilige Preisblatt der Vergabeunterlagen einzutragen. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Kalkulationsmenge und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

2.3 Nebenangebote

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

2.4 Bietergemeinschaften / Unterauftragnehmer

Bietergemeinschaften als Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 705 BGB sind nur zugelassen, wenn diese mit dem Teilnahmeantrag ein Verzeichnis der Mitglieder mit Bezeichnung eines bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern rechtswirksam unterzeichnete Erklärung vorlegen, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtswirksam vertritt, dass der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen oder den Zahlungsempfänger zu bestimmen und dass alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

Zudem muss die Bietergemeinschaft die Gründe und Motive für ihre Zusammenarbeit soweit darlegen, dass die Vergabestelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß § 1 GWB beurteilen kann. Veränderungen in der Bietergemeinschaft und/oder die Bildung neuer Bietergemeinschaften sind nur mit Einwilligung der AWSH möglich.

Beabsichtigt ein Bieter, Leistungsbestandteile von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Teilleistungen angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. Die komplette Weitervergabe der Leistung ist nicht zulässig.

In Bezug auf die zu erbringenden Nachweise für die Mitglieder von Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmer wird auf die Hinweise zu den einzelnen Punkten in der Bietererklärung verwiesen.

Vom Bieter benannte Unterauftragnehmer können ihrerseits keine weiteren Unterauftragnehmer beauftragen.

Mehrfachangebote für dasselbe Los von Unternehmen (Angebote als Bietergemeinschaft *und* als Einzelbieter) werden ausgeschlossen.

2.5 “Geliehene Eignung“

Nach § 47 VgV kann sich ein Unternehmen auf die Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (nicht möglich hinsichtlich der Zuverlässigkeit) eines anderen Unternehmens (z.B. eines konzernverbundenen Unternehmens, eines Unterauftragnehmers o. ä.) berufen.

In diesem Falle hat das Unternehmen im Angebot darzulegen und nachzuweisen, dass es über die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Mittel des anderen Unternehmens verfügen kann, z.B. durch eine Verpflichtungserklärung. Diesbezüglich behält sich der Auftraggeber Aufklärungen im Rahmen eines Aufklärungsgespräches vor.

2.6 Angebotsauswertung, Zuschlagskriterien

2.6.1 Bieterreignung

Der Auftraggeber wird gemäß §§ 42 bis 48 VgV die Fachkunde und Leistungsfähigkeit prüfen. Er berücksichtigt dabei die vorgelegten Unterlagen, die Bietererklärungen und ggf. weitere ihm zugegangene oder von Bietern abgeforderte Unterlagen. Der Auftraggeber wird keine ihm von Dritten zugegangenen nachteiligen Eignungsinformationen verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.6.2 Preisprüfung

Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der Auftraggeber den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation auffordern (§ 60 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert.

2.6.3 Bewertung der Angebote

Der Zuschlag wird gemäß § 57 VgV ausschließlich auf wertungsfähige Angebote derjenigen Bieter erteilt, welche die in den Ausschreibungsunterlagen genannten Mindestkriterien erfüllen.

Der Zuschlag wird gemäß § 58 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot bezogen auf die gesamte Vertragslaufzeit erteilt.

2.7 Zuschlags- und Bindefrist

31.12.2026

Nach Ablauf der Angebotsfrist sind Bieter bis zum Ende der Zuschlags- und Bindefrist an ihr Angebot gebunden. Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden. Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

2.8 Kosten / Entschädigungsanspruch

Für das Bearbeiten und Einreichen der Angebote wird keine Entschädigung gewährt.

2.9 Sicherheiten

Wegen Sicherheiten wird auf § 13 der Vertragsbedingungen verwiesen.

2.10 Nicht berücksichtigte Angebote

Die Bieter unterliegen den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 62 VgV und § 134 GWB.

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Schleswig-Holstein beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel.

Telefon: 0431/-988-4542

Telefax: 0431 / 988-4702

E-Mail: vergabekammer@wimi.landsh.de

2.11 Bekanntmachung der Auftragsvergabe nach § 39 VgV

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen von § 39 VgV sein Name bekannt gemacht wird. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.12 Hinweis auf die Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens hat die Vergabestelle die Akten der Vergabekammer vorzulegen; diese gewährt den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht. Zur Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse obliegt es den Bietern, schon mit Angebotslegung die betreffenden Bestandteile ihres Angebotes als *Betriebsgeheimnis* zu kennzeichnen (§ 165 (2) und (3) GWB).